



UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

LIBRARY

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT



7, 63

# Ordnung und Verfassung

welche

bey der im Jahr 1755 errichteten und am 8. Julii 1762  
allergnädigst confirmirten

# Trinitatis= Begräbniß-Beneficien-Casse

beliebet worden.

---

Nebst denen

zum Besten der Casse protocollirten und angenommenen

## Convent = Schlüssen

aufs neue zum Druck befördert.



---

Dresden, am 6. Junii 1782.

---

Gedruckt bey Heinrich Wilhelm Harpetern.

17.

# Allergnädigste Confirmation.

**W**ir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Neußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Knyvien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Schmolensco, Severien und Tschernicovien ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des H. R. Reichs Erzmarshall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛ. vor Uns Unsere Erben und Nachkommen, thun kund, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen, Johann Geblers und Consorten, die unter sich, über die errichtete sogenannte Trinitatis-Begräbnis-Beneficien-Casse abgefakste Articul, welche Uns untern dato den 21. May 1755. in originali vortragen worden, und davon vidimirte Abschrift bey Unserer Canzley behalten worden, bestätiget haben; Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch dieselbe aus Landesfürstlicher Macht, und von Obrigkeit wegen, hiermit und in Krafft dieses, und wollen: daß solchen in allen und jeden Puncten, Clausuln, Innhalt und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsern hohen Landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Urfkundlich mit Unsern zu End aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 8. Jul. 1762.



(L. S.)



H. F. von Stammer.

Gottl. Benedict. Lochmann, S.



## Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit!

**N**achdem die bisherigen Artickels-Bücher bey Einer Edbl. Trinitatis-Begräbniß-Beneficien-Casse sich vergriffen; so ist bey dem am 26. May 1782. gehaltenen jährlichen Haupt-Convencent für nöthig erachtet worden, einen neuen Abdruck davon zu veranstalten, welchem alle diejenigen Convencent-Schlüsse und Veränderungen, so man zum bessern Aufnehmen der Casse bestzusezen und vorzunehmen genöthiget gewesen, beygefüget werden sollten, welches denn auch in folgender Maasse bewerkstelliget worden ist.

### §. I.

Es soll diese Societät aus nicht mehr als 300 Membris, exclusive derer Eheweiber, bestehen, welche alle

- a) Christlichen Lebens-Wandels,
- b) Ehrlichen Herkommens und Metiers, auch
- c) der reinen Evangelischen Religion zugethan seyn, und bey selbiger bis an ihr seel. Ende beharren sollen.

Und obgleich bey Errichtung einer Societät, man auf die Anzahl der Jahre derer Memborum nicht so genau reflectiren kann; so soll doch, in solche kein Membrum so entweder in eigener Person, oder wenn es

verheyrahtet, dessen Ehefrau bereits krank, oder wohl gar auf dem Todt danieder lieget, aufgenommen, sowohl nach completen Numero, keine Person, so mehr als 40. Jahre zählet, recipiret werden.

Obzwar bey dem am 14. Jun. 1767 gehaltenen Convent die Anzahl der Mitglieder bis auf 160 herabgesetzt worden; so hat sich dennoch aus denen von Zeit zu Zeit geführten Rechnungen sehr deutlich wahrnehmen lassen, daß zwar die Casse auch noch in der Folge bestehen, wegen der Aussteuer von 50 Rthlr. hingegen niemals zu einem Geldvorrath gelangen könne, um bey einigen hintereinander folgenden Todesfällen die Beneficia sofort bezahlen zu können, ohne erst auf die Einsammlung der Leichensteuern warten zu dürfen. Es hat daher eine löbliche Societät bey dem am 26. May 1782 gehaltenen Haupt-Convent sich dahin vereinigt, die bisherige Anzahl bis auf 200 Mitglieder zu vermehren; Jedoch will man vor allen Dingen dahin trachten, daß zuerst, und ehe an eine Vermehrung gedacht wird, die bisherigen Restanten, welche sich zu einiger Beysteuer nicht bequemen, ohne Ansehn der Person excludirt und deren Stellen mit andern verfassungsmässigen Mitgliedern besetzt werden sollen. Auch ist wegen des Alters der neu zu recipirenden Mitglieder beliebt worden, daß außer denen in vorherstehenden Artikel bemeldten Eigenschaften die neu anzunehmenden Mitglieder nicht über 45 oder höchstens 46. Jahre alt seyn dürfen.

§. 2.

Damit nun in dieser Societät gute Ordnung beobachtet werden möge, so sollen allezeit vier Aeltesten aus der Societät, worunter wenigstens ein tüchtiger und ansässiger Mann, der mit seinen jetzigen als auch zukünftigen Vermögen, gegen ausgestellten Nevers, vor die Cassa haften und caviren möge, nebst Cassenschreiber und Societäts-Besteller, alle zu ihren Functionen tüchtige Subjecta, nebst zwey Deputatis, welche lesen und schreiben können, erwählet werden; Und soll des Aeltesten Amt unter denen vier Aeltesten rouilliren, daß also einer nicht länger als ein Jahr vorsitzender Aeltester sey: Da denn selbige,

selbige, wenn sie keines Betrugs oder sonst begangenen Falts halber bey der Cassé, überführet, oder selbiges freywillig niederlegen, Zeit Lebens am Amte verbleiben. Die zwey jetzigen Deputirten aber, sollen wegen besonderer Bemühung, bey Errichtung dieses Werks, zwey Jahr solches Amt behalten, hernachmahls aber an deren Stelle zwey andere, jedoch daß sie auch die erforderlichen Qualitäten besitzen, alle Jahr nach der Nummer, wie sie eingeschrieben, bey derselben rouilliren.

Nach dem Conventschluß vom 26. May 1782. sollen künftighin nur zwey Aelteste der Gesellschaft vorstehen, welche jedesmal aus den Mitteln der Gesellschaft durch die Mehrheit der Stimmen erwählt werden, und dieses Amt, so lange es ihnen beliebt, bekleiden sollen.

Zu Deputirten werden jedesmal solche Subjecta erwählt, welche des Schreibens und Rechnens erfahren, auch im Stande sind, die Societäts-Rechnung zu untersuchen, auch allenfalls zu defectiren. Deren Officium dauert ordentlicherweise zwey Jahre, jedoch können selbige nicht zugleich abgehen, sondern es wird jährlich nur ein Deputatus erwählt, und der zweyte behält sein Amt bis zum folgenden Jahre. Die jetzige Cassen-Administration bestehet aus folgenden Personen, als:

- Herr Andreas Benedict Lorenz, Bürger und Kürschner,  
 Herr Johann Michael Schmidt, Bürger, Kauf- und Handelsmann, als Aelteste.  
 Herr Carl Friedrich Benjamin Pietsch, Churfürstl. Prem. Lieut. und Ingen. Quartiermeister, als Rechnungsführer.  
 Herr Johann Christian Heynemann, General = Accis = Thor-schreiber,  
 Herr Johann August Schmidt, Kirchner zur Lieben Frauen, als Deputirte, und  
 Herr Christian Samuel Trenschel, Stadt = Fourier, als Societäts = Besteller.

Deren Berrichtung und Pflichten

## §. 3.

Darinnen bestehen: Daß sie über die in dieser Societät errichteten Articul und Ordnung, fest und unverbrüchlich halten, auch, wo möglich, die in dieser Societät entstehenden Streitigkeiten in Güte zu debattiren suchen, und dem Cassen-Schreiber, wie auch Societäts-Besteller, zu ihren dießfalls obhabenden Pflichten treulich anhalten; widrigenfalls aber sollen diese Streitigkeiten, so unter denen Interessenten nicht gehoben werden können, E. Hoch-Edl. Stadt-Magistrat allhier, zur Entscheidung überlassen werden.

## §. 4.

Wer nun dieser Eöbl. Societät mit beyzutreten gesonnen, der erleget beym ordinairen Einkauff, (welcher die erste Woche nach dem Fest Trinitatis fest gestellet,) **Einen Thaler**, und werden davon 4 Gr. pro receptione denen Aeltesten und übrigen Cassen-Officianten, für ihre dießfalls gehabte Bemühung überlassen, da denn

die vier Aeltesten	3 Gr.
die zwey Deputirten	6 Pf.
der Cassen-Schreiber	3 Pf.
der Societäts-Besteller	3 Pf.

davon erhalten, 2 Gr. werden, soweit solche dermahlen darzu erforderlich und hinlänglich, zu bendthigten Ausgaben, bey Errichtung dieser Societät, angewendet, die übrigen 18 Gr. aber, von jeden sich einkauffenden Membro der Cassé richtig berechnet.

Um der Cassé wegen des jezigen neuen Abdruckfs keinen Aufwand zu verursachen, so erleget künftighin ein jedes zu recipirende Mitglied bey seinem Eintritt

**Ein Rthlr. zwey Gr. — Pf. Einkaufs-Geld,**

auch

auch will jedes bereits recipirte Mitglied zu diesem Behuf 2 Gl. Nachschuß bezahlen, wofür dasselbe gleichfalls ein Exemplar von dem neuen Abdruck zu gewarten hat.

Die in diesem Spoho sowohl als auch alle übrige weiter unten bemerkte Emolumente, welche zeithero denen Cassen-Officianten zu gute gegangen, fallen künftig weg. Es werden demnach sowohl die Einkaufs-Gelder, als auch die Leichensteuern, jene mit **Ein Rthlr. Zwey Gr.** und diese mit **Acht Gr. Sechs Pf.** in Einnahme gebracht und verrechnet; dahingegen hat die Societät am 26. May 1782. theils um das Rechnungswerk zu erleichtern, theils aber auch den Bestand der Cassé in gleichen die Einnahme und Ausgabe desto leichter übersehen zu können, gewisse Honoraria vestigesezt, und zwar erhalten

die beyden Aeltesten jährlich ein jeder	4 Rthlr.	—	—	—
der Rechnungs-Führer jährlich	10	=	—	—
die beyden Deputirten jährlich ein jeder	3	=	—	—
der Societäts-Besteller von jeden 200.				
bezahlten und eingerechneten Leichenzetteln	=	=	=	2 = — = —

und sind dieselben außerdem weiter etwas für sich in Rechnungs-Ausgabe zu verschreiben nicht befugt.

§. 5.

Und weil nun das Beneficium bis in das achte Jahr steigt, so entrichtet bey sich eräußerten Todesfall:

**Im ersten Jahr ein jedes Mitglied 3 Gr. 6 Pf.**

und bekommen dessen Hinterlassene, es sey Mann, Frau oder deren Erben, wenn der Numerus an 300. Membris wirklich complet

**Drensig Thaler.**

zu des Verstorbenen Beerdigung, als ein Beneficium aus dieser Cassé; Daserne aber der Numerus nicht complet, so können dessen Hinterlassene

lassene nicht mehr ex Cassa erhalten, als zur Zeit steuerbare Membra seyn; Jedoch soll der rückständig gebliebene Rest binnen Jahr und Tag, wenn der Numerus vollständig, denen Erben gegen Quittung ausgezahlt werden.

## §. 6.

Verstirbt ein Membrum im zweyten Jahre, so entrichtet ein im zweyten Jahre stehendes Membrum vier Gr. sechs Pf. und bekommen dessen Hinterlassene, wenn dasselbe bis in das 2te Jahr gesteuert, **Bierzig Thaler.**

Das neu einrückende Membrum aber, steuert bey einer im zweyten Jahr stehenden Leiche nicht mehr als die im ersten Jahr gesetzte Einsteuer, à 3 Gr. 6 Pf.

## §. 7.

Sollte ein Mitglied der Societät im dritten Jahre versterben, so steuert ein im dritten Jahr stehendes Membrum fünf Gr. sechs Pf. und erhält ein solches bey seinem im dritten Jahr erfolgten Ableben

**Funfzig Thaler,**

als ein Beneficium aus dieser Cassa. Die im ersten und zweyten Jahr stehenden Membra aber, geben zu diesem im dritten Jahre erfolgten Ableben eines Membri nicht mehr, als die in ihren stehenden Jahren gesetzte Einsteuer.

## §. 8.

Gehet aber ein Membrum mit Tode ab im vierten Jahre, so steuert ein im vierten Jahre stehendes Membrum sechs Gr. 6 Pf. und ist das Beneficium der Aussteuer bey eines im vierten Jahre stehenden Membri erfolgten Ableben

**Sechzig Thaler,**

wobey

wobey jedes *Membrum* nicht mehr, als das in seinen stehenden Jahren geordnete *Contingent* steuern darf.

§. 9.

Geschicht nun im fünften Jahr bey dieser *Societät* ein Todesfall, so steuert ein im fünften Jahre stehendes *Membrum* sieben Gr. sechs Pf. und werden zu dessen Begräbnis-Kosten

**Siebenzig Thaler**

*Beneficium* ausgesteuert, die in ihren vorigen Jahren stehende *Membra* aber bleiben in ihrer *Einststeuer* stehen.

§. 10.

Wenn das Ableben eines *Membri* im sechsten Jahr erfolgt, so ist die *Einststeuer* eines im sechsten Jahr stehenden *Membri*, bey sich eräußerten Todesfall acht Gr. sechs Pf. und bekommt ein solches *Membrum*, bey seinem im sechsten Jahr erfolgten Ableben,

**Achtzig Thaler**

zu seiner *Beerdigung*.

§. 11.

Und in solcher *Ordnung* bleibt es auch in den siebenden und achten Jahre, und steuert ein im 7ten Jahr stehendes *Membrum* zu einer Leiche neun Gr. sechs Pf., und im achten Jahre zehn Gr. sechs Pf., und bekommt ein im siebenden Jahr stehendes *Membrum* bey seinem erfolgten Ableben

**Neunzig Thaler,**

und des im achten Jahre versterbenden *Hinterlassene*

**Hundert und Zwanzig Thaler**

*Beneficium*. Bey solcher *Ausststeuer* bleibt es hernach beständig stehen.

B

Zu

Zu bessern Aufnahmen der Cassé hat E. Köbl. Societät am 26sten May 1782. wegen des Leichen-Beneficii folgende Classification einstimmig beschloffen, nämlich: auf ein Mitglied aus dieser Gesellschaft, es sey Mann oder Frau, wenn solches

im 1sten Jahre verstirbt, werden	25	Rthlr.	—=	—=
= 2 = = = =	30	=	—=	—=
= 3 = = = =	35	=	—=	—=
= 4 = = = =	40	=	—=	—=
= 5 = = = =	45	=	—=	—=
= 6 = = = =	50	=	—=	—=

Beneficium ex cassa bezahlt, und zwar jedesmal von der Zeit an, da der Verstorbene als ein wirkliches Mitglied in einen offen gewordenen Platz eingerückt ist.

Sollte die Gesellschaft bis auf 200 Mitglieder vollzählig werden, so erhält alsdenn ein Mitglied auf den Sterbefall

vom 21sten bis mit dem 22sten Jahre	55	Rthlr.	—=	—=
= 24sten = = = 28sten	60	=	—=	—=
= 29sten Jahre sodann,	65	=	—=	—=

Beneficium. Und bey dieser Aussteuer bleibe es hernach stehen.

Uebrigens hat es bey der, laut Convent-Schluss vom 14. Junii 1767. vestgesetzten Leichensteuer à acht Gr. sechs Pf. auf jeden Sterbefall sein unverändertes Bewenden.

§. 12.

Dieweil nun nach dieser Verfassung allemahl bey jeder Leiche, wenn der Numerus complet, ein ansehnlicher Ueberschuß verbleibet, so soll selbiger in der Cassé beybehalten, und von denen Aeltesten, laut §. 3. ihren obhabenden Pflichten nach, bey den zu haltenden Jahr-Convente von jeder Leiche richtig berechnet werden. Damit, weil

weil im achten Jahre der Numerus derer Membrorum in Ansehung der Einsteuer nicht gleich, einem im achten Jahr stehenden Membro bey dessen erfolgten Ableben das Beneficium von 120. Thaler laut §. 11. gereicht; Auch in Betrachtung dieses, nach dem §. 31., ein freygesteuertes Membrum, noch von den Ueberschusse ex Cassa mit übertragen werden könne.

Dieser Spbus leidet vermöge vorherstehender Convent-Schlüsse seine gehörige Abänderung.

§. 13.

Nachdem aber in Ansehung dieses, die Aeltesten und Cassen-Officianten allezeit Mühe und Versäumniß haben müssen; so hat die Billigkeit erfordern wollen, selbigen ein Honorarium zu concediren. Und sollen demnach:

§. 14.

Von denen bey jeder Leiche, über die erforderliche Einsteuer, einkommenden 6. Pf. die Aeltesten, Deputirten, Cassen-Schreiber, und Societäts-Besteller zu einem Honorario erhalten, und zwar

Die vier Aeltesten bey jeder Leiche jeder	16 Gr.
Die zwey Deputirten, jeder	6 Gr.
Der Cassen-Schreiber	14 Gr.
Und der Societäts-Besteller,	2 Thlr.

Der Ueberschuß aber, à 12 Gr., wird auf die bey jeder Leiche erforderliche gedruckte Quittung employret.

Diese Emolumente fallen nach dem §. 4. gänzlich weg.

§. 15.

Wenn nun ein Membrum aus der Societät verstirbet, so soll der Todes-Fall dem Societäts-Besteller gemeldet werden, selbiger

aber es sogleich denen Aeltesten anzeigen, und sollen dieselben das zur Beerdigung bestimmte Beneficium des Verstorbenen Hinterlassenen längstens binnen 24 Stunden, gegen richtige Quittung, ohne hierwieder einige Protestation, Inhibition, oder sonstiges Remedium Juris, es werde auch solches ergriffen von wem es nur immer wolle, zu attendiren, auszahlen; Der Besteller hingegen ist verbunden, den Todesfall sogleich Tages darauf denen sämtlichen respectiven Membris (weil keines in dieser Societät von der Einsteuer frey) wissend zu machen, damit die auf jedes Jahr bestimmte Einsteuer, gegen einer gedruckten Quittung, worauf des Verstorbenen Nummer befindlich, colligiret, und denen Aeltesten längstens binnen 8 Tagen, richtig berechnet werden möge.

## §. 16.

Sollte aber ein faumseliges Membrum, wenn der Societäts-Besteller den Todesfall angemeldet, längstens binnen 48 Stunden, von Zeit der Anmeldung, seine Einsteuer nicht ad Cassam liefern; so ist der Besteller nicht verbunden, selbiges noch einmahl zu erinnern, sondern es ist ein solches faumseliges Membrum gänzlich pro excluso zu halten, und des Beneficii verlustig.

Nach dem Convent-Schluß vom 14. Junii 1772. wird derjenige, welcher mehr als drey Leichensteuern schuldig verbleibet, sofort excludirt; oder dafern dessen Stelle nicht sofort, aus Mangel der Expectanten zu besetzen wäre; so werden auf den Sterbefall eines solchen Mitgliedes die übrigen Leichensteuern von dem zu genießen habenden Beneficio doppelt abgezogen.

## §. 17.

Im Fall hingegen durch Gottes Verhängniß, ein oder das andere Membrum durch Krankheit oder andere unvermuthete Unglücksfälle, nicht aber durch eignes Verschulden in Armuth gerathen, und  
die

die in §. 5. 6. 12. bestimmte Einsteuer bey Absterben eines Membri nicht sogleich entrichten könnte, welches durch beglaubte Attestata zu verificiren ist; so soll zwar einem solchen in Armuth gerathenen Membro nachgesehen, jedoch bey dessen erfolgten Ableben, der gebliebene Rückstand denen Erben von dem ihm bestimmten Beneficio decourtiret, und der Cassé, oder wenn sonst ein Membrum aus der Societät den Vorschuß vor dasselbe gethan, wieder restituiret werden. Fugte sich es etwan

§. 18.

daß ein Membrum aus der Societät verreisete: so soll es gehalten seyn, seine Reise einem von denen Aeltesten wissend zu machen, und anzuzeigen, wem er dießfalls Commission ertheilet, der, bey erfolgten Ableben eines Membri, die ihm gehörige Leichen-Steuer zur Cassé liefern; Oder aber, wenn solches nicht geschähe und er seine Reise glaubwürdig verificiren könnte, so soll er längstens binnen 3 Tagen nach seiner Retour, den rückständig verbliebenen Rest zur Cassé liefern; Bey dessen Verzdgerung hingegen gänzlich pro excluso zu achten. Auch wenn ein Membrum aus der Societät sein Logis verändert, so soll selbiges verbunden seyn, es einem von denen Aeltesten anzeigen zu lassen, damit die von ihm zu fordern habende Einsteuer durch den Societäts-Besteller erhoben werden mdge.

§. 19.

Sollte nun ein Membrum aus der Societät über Verhoffen, wofür auch Gott dieselbe in Gnaden behüten wolle, durch grobe Verbrechen in Inquisition gerathen, zu Leib- und Lebensstrafe gezogen, in Custodia versterben, oder sein Selbstmörder werden; so ist es des Beneficii gänzlich verlustig, und kein Membrum der Societät gehalten, bey dessen Ableben die geringste Einsteuer zu geben: Es geschähe denn, daß durch verspührte, und mit beglaubten Attestatis verificirte Melancholey ein oder das andere Membrum sich selbst ent-

leibete und ihm dieserhalb von hoher Obrigkeit ein ehrlisches Begräbniß gestattet würde, so soll denen Erben das zur Beerdigung bestimmte Beneficium aus der Casse ausgezahlt werden.

Da das Schicksal der Hinterbliebenen eines sich selbst Entleibten schon an und für sich traurig genug ist, so will Eine löbl. Societät von einem dergleichen tragischen Vorfalle keinen Vortheil ziehen, sondern denen Hinterbliebenen auf einen solchen Fall, das ihnen ohnedem zukommende Beneficium willigst auszahlen lassen. Es wäre denn, daß der sich selbst Entleibte, weder Ehegatten noch Kinder hinterlasse, als auf welchen Fall das Beneficium cessiren und der Casse anheim fallen soll.

§. 20.

Gehet ein Membrum der Societät mit Tode ab, und dessen hinterlassene Wittwe ist in der Societät ferner zu bleiben gesonnen; so erleget dieselbe die in §. 7. gesetzte Einksteuer. Sollte sie sich aber wieder zum andernmale verheyrathen, so erleget ihr neuer Ehemann, über den in §. 4. gesetzten Einkauf annoch **Zwey Thaler**, so auch versa vice, wenn ein Ehemann zum andernmale heyrathet. In der dritten Ehe aber, es sey Mann oder Weib annoch **Fünf Thaler**.

Ein bereits bey dieser Societät stehendes unvereheligtes Mitglied, wenn dasselbe sich verheyrathet, zahlet zwar für die erste Vereheligung weiter kein Einkaufsgeld, jedoch ist es verbunden, diese Vereheligung der Societät anzuzeigen; außerdem bey einem sich eräugnenden Sterbefalle auf einen dergleichen nicht angemeldeten Ehegatten kein Beneficium bezahlt wird. Wegen der zwoten und dritten Vereheligung hat es bey demjenigen, was bereits in den Artikeln verordnet worden, sein Bewenden, Und ist dabey noch beschlossen worden, daß das Beneficium, welches auf den Sterbefalle eines neu angemeldeten oder resp. eingekauften Ehegatten bezahlt wird, sich nach der oben beliebten Classification richtet, und jedesmal von dem Tage angerechnet wird, da die Anmeldung oder der Einkauf würklich geschehen ist.

§. 21.

## §. 21.

Verstirbet aber ein Membrum, welches keine Erben hinterlasse, auch sonst vor dessen Beerdigung zu sorgen niemand Commission hätte: So soll es der Societäts-Besteller denen Aeltesten melden, daß keine Erben allhier vorhanden, auch sonst niemand zu dessen Beerdigung Commission habe; da denn die Aeltesten verbunden seyn sollen, dessen Beerdigung zu besorgen, das von dem Beneficio überbleibende Geld aber, nach Abzug der Begräbnis-Kosten, soll bey der Cassé beybehalten, und wenn sich binnen Jahr und Tag noch Erben finden möchten, welche sich behdrig legitimiren können, so soll ihnen der Ueberschuß des Beneficii aus der Cassé gegen Quittung ohnweigerlich ausgezahlt werden, außerdem aber der Cassé anheim fallen.

## §. 22.

Sollte wider alles Vermuthen ein Aeltester, Cassen-Schreiber, oder Societäts-Besteller, (weil selbige laut §. 2. Zeitlebens am Amte verbleiben,) einigen Betrugs, oder sonst begangenen Falsi bey der Cassé, oder daß sie sonst ihre diesfalls zukommende Pflicht nicht beobachtet, überführet werden; so soll derjenige, der eines an der Cassé begangenen Betrugs überführet worden, selbige nicht nur so gleich schadlos stellen, sondern auch seiner Function gänzlich entlediget, und von der Societät ausgeschlossen seyn. Diesem Unheil aber um so mehr zu präcaviren, so soll

## §. 23.

eine gute tüchtige Societäts-Cassé, mit guten festen Niegelschloß, auch drey diversen Schlüsseln angeschaffet werden, worinnen die in dieser Societät einkommende Gelder, Documente, gedruckte Exemplaria derer Membrorum, Rechnungen, Specificationes, Protocolla und andere zur Societät erforderliche Belege verwahrlich aufzubehalten, darzu denn allemahl der andere und dritte Aelteste, auch erste

erste Deputirte, jeder einen Schlüssel haben; Jedoch jeder Deputirte, selbigen nicht länger als ein halbes Jahr behalten, und selbigen dem andern Deputato übergeben. Und weil hierzu einiger Aufwand erforderlich, so soll selbiger von denen Einkauf-Geldern genommen, und bey den ersten Jahres-Convent der Cassé richtig berechnet werden.

## §. 24.

Sollte aber wider Vermuthen der Aelteste, bey welchen die Societäts-Cassé in Verwahrung gebracht, durch Unglücks-Fälle, oder andere ihm zustossende unvermuthete Fatalitäten in Armuth gerathen und dieserhalb die Cassé, in Ansehung ihrer gewissen Sicherung, einiger Gefahr exponiret wäre; so soll es der Societät frey stehen, wem sie, nach ihren Gutbefinden, von denen folgenden Aeltesten die Cassé anvertrauen wollen, oder per plurima vota, (doch ohnbeschadet des Aeltesten-Amtes,) ein ander tüchtiges Subjectum erwählen, dem sie die Verwahrung der Cassé so lange, bis ein Aeltester wieder vor Solvendo zu achten, anvertrauen können.

## §. 25.

Wann aber nach Gottes Verhängniß, (welches doch der liebe Gott in Gnaden abwenden wolle,) bey dem, da die Cassé in Verwahrung stehet, in dessen Hause, oder in der Nähe, Feuer auskommen sollte, so sollen nicht nur die Aeltesten, sondern auch die übrigen Cassen-Officianten der Societät vor die Rettung der Cassé besorgt, und solche an einen sichern Ort zu bringen verbunden seyn.

## §. 26.

Gehet ein Aeltester mit Tode ab, so sollen dessen Hinterlassene das ihm ausgesetzte Accidenz von Einkauf und über die, laut §. 14. bey jeder Leichen-Steuer einkommende 6 pf. so lange bis ein anderer Aeltester erwählet, genießen, und die andern Aeltesten des Abgelebten Function

Function ex officio, bis ein andres tüchtiges Subjectum nach dem 2. §. an dessen Stelle erwählet, verrichten. Die Societät aber soll bey den jährlich zu haltenden ordinairn Convent ein dergestaltiges anderes Subjectum zum Aeltesten per plurima vota erwählen.

Obzwar die Emolumente für die Cassen-Administration künstighin gänzlich cessiren; so haben dennoch auf den Fall, daß wenn eins von denen Officianten verstirbt, die Hinterbliebenen desselben, das dem Defuncto ausgesetzte jährliche Honorarium, bis zum nächsten Conventtage zu genießen.

§. 27.

Würde bey dem jährlich zu haltenden Convent, welcher die erste Woche nach dem Fest Trinitatis ist, ein oder das andre Membrum Societatis, bey Ablegung der Rechnung derer Aeltesten, einiges Dubium oder Zweifel hegen, so soll es ein oder zwey Membris aus der Societät gar gerne vergönnet seyn, ihren bey sich habenden Zweifel bey dem Aeltesten Tisch bescheidenlich zu eröffnen, selbige aber verbunden seyn, dem anfragenden Membro genaue Nachricht und bescheidenliche Antwort zu geben, damit aller Tumult und Unordnung bey gehaltenen Convent verhütet werden möge. Auch soll

§. 28.

die Societät verbunden seyn, die Aeltesten, nach richtig befundener Rechnung durch einen Ausschuß richtig quittiren zu lassen. Der Cassen-Schreiber hingegen soll

§. 29.

Bey den jährlich zu haltenden Convente, die von denen Aeltesten geführte und von den Cassen-Schreiber gefertigte Jahres-Rechnung, über Einnahme und Ausgabe, Abgang und Zuwachs, denen sämtlichen Membris deutlich und mit vernehmlicher Stimme vorlesen, auch um desto besser Ordnung willen, jede Jahres-Rechnung in  
C
duplo

duplo verfertigen, damit eine bey der Casse beybehalten, die andere aber dem Aeltesten der die Regierung gehabt zu seiner Bedeckung und Legitimation allezeit gegeben werde.

§. 30.

Wenn nun jemand außer dem gewöhnlichen Einkaufs-Tage in diese Societät sich immatriculiren zu lassen gesonnen, der erleget über den in §. 4. bestimmten Einkauf, à 1 Thlr., annoch 12 Gr., welche denen Aeltesten, Deputirten, Cassen-Schreiber und Societäts-Besteller, wegen ihrer extraordinären Zusammenkunft und gehabte Mühe anheim fallen.

Da denn die vier Aeltesten	8 Gr.
die zwey Deputirten	2 Gr.
der Cassen-Schreiber	1 Gr.
der Societäts-Besteller	1 Gr.

zu ihrer Ergögllichkeit genießen, und werden der Cassa nicht berechnet.

Was die in vorstehenden Spho. bemeldte Ergögllichkeit betrifft, so fällt selbige gänzlich weg, außer daß dem Societäts-Besteller für jedes der Societät von ihm präsentirte neue Mitglied nach dem Convent Schluß vom 29. May 1774. vier Groschen ex Cassa bezahlt werden.

§. 31.

Ereignete sich daß ein Membrum aus der Societät, nach Gottes Willen seine Jahre so hoch brächte, daß eine verheiligte Person 400 Leichen, eine unverheiligte aber 200 ausgesteuert hätte; so bleibt zwar ein solches Membrum in seiner Nummer stehen, jedoch ist es von fernerer Einsteuer frey; Statt des freygesteuerten Membri aber, wird ein neu steuerbares Membrum eingerücket, das freygesteuerte Membrum hingegen laut §. 12. von den Ueberschuß, welcher von jeder Leiche zur Casse berechnet worden mit ausgesteuert. Wenn aber ein

ein *Membrum* aus der *Societät*, es sey Mann oder Weib, schon einmal das *Beneficium* genossen, so kann selbiges zur Genießung der Freysteuern nicht gelangen.

Ob zwar nach dem *Convent-Schluss* vom 11. Jun. 1775. bey dem damaligen *Numero* von 160 *Mitgliedern*, ein unverehelichtiges *Mitglied* sich mit 130 und ein verheyrathetes mit 260 *Leichensteuern* frengesteuert haben soll; so ist man doch, nachdem die Anzahl bis auf 200 *Mitglieder*, und das *Beneficium* bis auf 65 *Rthlr.* zu erhöhen beliebt worden, davon abzugehen genöthiget gewesen, dergestalt, daß ein unverehelichtiges *Mitglied*, welches 160. und ein verheyrathetes welches 320 *Leichensteuern* würklich bezahlt hat, von aller fernern *Einksteuer* frey und bey seinem Ableben des *Beneficii* von 65 *Rthlr.* — — gewärtig seyn soll.

Die bereits bey der *Gesellschaft* stehenden und dem unten befindlichen *Namen-Verzeichnis* beygefüigten frengesteuerten *Mitglieder* bleiben in ihrer dormaligen *Verfassung* stehen, und erhalten bey ihrem Ableben das vorhin festgesetzte *Beneficium* von 50 *Rthlr.* — —

## §. 32.

Im Fall sich nun ein *Subjectum* bey dieser *Societät* als *Expectante* enrouilliren lassen wollte, der erleget bey den gewöhnlichen *Einkauf*, vor seine *Recipirung* und *Inscription* Einen *Thaler*, wenn er aber außer den gewöhnlichen *Jahr-Convente* sich *inscribiren* zu lassen gesonnen, annoch Zwölf *Groschen*, welche der *Casse* nicht berechnet, sondern denen *Ältesten* überlassen werden. Wie denn auch, wenn ein in *Numero Expectantium* stehendes *Membrum* mit *Tode* abgeheth, der *ordinaire Einkauf* der *Casse* anheim fällt.

## §. 33.

Würde sich der *Casus* ereignen, (welchen doch der barmherzige Gott in Gnaden von unserer Stadt und Land abwenden wolle,) daß entweder *Kriegs-* oder *Contagions-Zeiten* entstehen sollten, so ist im ersten Fall dahin zu sehen, daß die *Societäts-Casse* in eine Kirche  
C 2  
oder

oder sonst an einen gesicherten Ort, gegen richtige Bescheinigung in Verwahrung gebracht werde, im andern Fall hingegen cessiret das Beneficium der Ein- und Aussteuer bis zu ruhigen und bessern Zeiten.

§. 34.

So soll auch ein jedes von denen resp. Membris ein gedrucktes Exemplar von denen Original-Articuli, wobey die Vor- und Zunahmen derer sämmtl. Membrorum befindlich erhalten; Der Societäts-Besteller aber die sämmtlichen Membra bey dem zu haltenden Jahr-Conventtage, welcher die erste Woche nach dem Fest Trinitatis festgesetzt, allemal acht Tage vorher an einen beliebigen Ort convociren, da denn ein jedes Mitglied die von denen Aeltesten geführte und von den Cassen-Schreiber gefertigte Jahres-Rechnung mit anhören, seine darüber geführte Beschwerden bey den Aeltesten-Tisch vorbringen kann, und sollen denen sämmtlichen Cassen-Officianten bey jeden zu haltenden Convent-Tage vor ihre diesfalls gehabte Mühe und Verschämniß Sechs Thaler in Rechnung passiret werden, wovon

Die vier Aeltesten, jeder	14 Gr.
Die zwey Deputirten, jeder	8 Gr.
Der Cassen-Schreiber	1 Thlr.
Und der Societäts-Besteller,	2 Thlr.

als eine Ergögllichkeit vor Besorg- und Erhaltung des Werks bekommen. Die Societät aber, wie nach dem 27. §. gedacht, zu Defectirung der Rechnung, einen Ausschuß nach ihren Gefallen erwählen, damit die Aeltesten über ihre geführte Rechnung, von der Societät desto füglicher quittiret werden können.

Auch diese denen Cassen-Administratoren bewilligte Ergögllichkeit fällt künftig weg, jedoch werden die dem Societäts-Besteller für die Convocation zum jährlichen Haupt-Convent bis anhero bezahlten 2 Rthlr. noch fernerhin gegeben und in Rechnungsausgabe verschrieben.

§. 35.

Endlich verbinden sich allerseits resp. Membra, vermittelst eigenhändiger Unterschrift dahin, die in dieser Edbl. Societät nach dem Loosß getroffene Ordnung nicht zu unterbrechen, vielmehr reversiren sie sich Kraft dieses auf das verbindlichste, über alle dasjenige was in diesen Articulin verfasst, fest und unverbrüchlich zu halten und nicht zu gestatten, daß ohne dringende Noth einige Minderung oder Vermehrung geschehe, dahero auch ein jeder, falls ihme über lang oder kurz bey dieser Societät nicht länger zu bleiben beliebig wäre, allen hierinnen ihm zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten und Befehlen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, oder noch erdacht werden können, völlig an der Casse renunciiret. Uthkundlich ist dieses alles in gegenwärtige Articul verfasst, und zu Papier gebracht, auch von denen vier Aeltesten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, nicht minder dieses auch durch sämtliche resp. Societäts-Verwandten Unterschrift wissentlich und wohlbedächtig bekräftiget worden. So geschehen, Dresden, den 21. May nach der Geburth unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, im 1755sten Jahre.

Damit auch die Casse wegen der Forststeuer wenigstens einigermaßen gesichert seyn möge, und der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes nicht sogleich, wie zum öftern geschehen, nach erhaltenen Beneficio die Gesellschaft quittiren könne, so ist bereits am Conventtage den 29. May 1766. vestgesetzt worden, daß von dem zu bezahlenden Leichen-Beneficio 5 Rthlr. in der Casse behalten werden sollen, wovon sodann die folgenden Leichensteuern, soweit als selbige zureichen, bestritten werden. Bey welcher Einrichtung denn es auch hinführo bewendet, nur daß nicht durchgängig obige 5 Rthlr. — — sondern jedesmal der zehnte Theil des Beneficii inne behalten werden soll. Hinterläßt aber ein Mitglied, es sey Mann oder Frau, keinen Ehegatten, so wird den hinterlassenen Kindern oder Erben das Beneficium völlig ohne allen Abzug verabfolget.

Endlich ist noch zu gedenken, daß nach dem Convent-Schluss vom 6. Junii 1773. ein Mitglied das seinen Erben zukommende Beneficium an niemanden cediren kann, auch eine dergleichen Cession bey dieser Casse nicht für gültig erkannt, sondern das Beneficium lediglich an die rechtmäßige Erben gegen deren Quittung bezahlt werden solle.

Dresden, am 6. Junii 1782.



No.

Einen Thaler Zwey Groschen hat

bey Einderleibung der neuerrichteten und einträchtig zusammengetretenen Trinitatis-Begräbnis-Beneficien-Casse, heute dato baar und richtig bezahlt, worüber hiermit gebührend quittiret wird.

Dresden, am

Namen



## Namen der jetzigen Mitglieder.



No.		Wann sie einge- rückt.
1	Herr August Ludwig Brückmann, Herrschafil. Koch, Frau Johanna Christiana, geb. Hanitzschin.	10. Jun. 1770.
2	Frau Anna Regina, verw. Hammerin.	1. Febr. 1763.
3	Herr Peter Ferdinand Schmalz, Stadtgräbeter, = Anna Catharina, geb. Strohbachin.	1. Febr. 1763.
4	= Johann Wilhelm Stahl, Stadtgräbeter.	1. Febr. 1763.
5	Frau Anna Sophie, verw. Rudolphin.	1. Febr. 1763.
6	Herr Samuel Gottfried Zimmer, = Anna Dorothea, geb. Hirsingin.	1. Febr. 1763.
7	= Johann Gottfried Richter, Churfürstl. Ingen. Lieut.	19. May 1782.
8	= Heinrich Benjamin Wolf, Bürg. u. Goldschmidt, = Christiana Friedrike, geb. Ingermannin.	16. May 1773.
9	= Johann Heinrich Graf, Bürger und Opfern-Schneider, = Johanna Rosina, geb. Teseltin.	23. Dec. 1772.
10	= Johann Gottlob Gruhl, Schloß-Feuermächter, = Johanna Dorothea, geb. Hennigin.	17. Oct. 1779.
11	= Carl Christian Ferber, Churfürstl. Gouvern. Secret. = Kachel Dorothea, geb. Waltherin.	21. July 1780.
12	= Johann George August Ulbricht, Churf. Silberdiener,	15. Jan. 1774.

13 Frau

No.	Wann sie ein- gerücht.
13 Frau Johanna Elisabeth, verw. Kresschmarin,	1. Febr. 1763.
14 Herr Johann Michael Uer, Bürg. und Speisewirth, Frau Maria Elisabeth, geb. Müllerin.	1. Febr. 1763.
15 = Andreas Benjamin Uer, Schloß Feuerwächter, = Johanna Charitas, geb. Kleinertin.	1. Febr. 1763.
16 = M. Christian Traugott Hösel, Hof-Cantor, = Christiana Sophie, geb. Trachbrodthin.	20. Dec. 1777. 7. Jan. 1779.
17 = Johann Andreas Goldammer, B. u. Schumacher, = Johanna Christiana, geb. Mäuerin.	4. Sept. 1781.
18 Frau Johanna Christiana, verw. Rosenthalin,	1. Febr. 1763.
19 Herr Johann Friedrich Mulgisch, B. und Hutmacher,	1. Febr. 1763.
20 Frau Christiana Henriette, verw. Dieckin.	1. Febr. 1763.
21 Herr Johann Andreas Hamprecht, B. und Handelsmann, = Frau Maria Dorothea, geb. Elschnerin.	16. Sept. 1775.
22 = Johann George Budig, B. und Schenkewirth,	13. Mart. 1774.
23 = Johann George Klette, Hof-Steinschneider,	1. Febr. 1763.
24 Frau Johanna Christiana, verw. Ziegrain,	1. Febr. 1763.
25 = Christiana Eleonore, geb. Krebsin,	25. Sept. 1775.
26 Herr Johann Gottfried Bartsch, B. und Schuhmacher, = Johanna Dorothea, geb. Meißnerin.	9. Oct. 1781.
27 = Johann Gottlieb Romberger, B. und Schuhmacher, = Christiana Friederica, geb. Klincfigtin.	16. Aug. 1781.
28 Frau Rosina, verw. Konfertin,	1. Febr. 1763.
29 Herr Johann Wilhelm Frackmann, B. und Gastwirth, = Maria Dorothea, geb. Bornin,	4. Nov. 1775.
	30 Herr

No.		Wann sie ein- gerückt
30	Herr Johann Nülke, B. und Victualienhändler, Frau Anna Maria, geb. Mildnerin.	25. Oct. 1775.
31	= August Benjamin Plant, B. u. Kupferschmidt, = Clara Dorothea, geb. Brunertin.	23. Dec. 1779.
32	= Johann Gabriel Flemming, Accis-Calculator, = Christiana Eleonora, geb. Bratfischin.	1. Febr. 1763.
33	= Joh. George Heinrich Better, B. u. Seiler in Hohnstein, = Johanna, geb. Herbertin.	19. Mart. 1769.
34	Frau Anna Margarethe, geb. Ebeltin,	1. Febr. 1763.
35	Herr Johann Gottlieb Leuckert, B. und Uhrmacher, = Friederike Dorothea, geb. Kleppin.	1. Febr. 1763.
36	= Johann Ulrich Jörg, B. und Uhrmacher,	1. Febr. 1763.
37	= Johann Christoph Deßenwir, Hof-lichtschreiber, = Carolina Eleonore, geb. Köpfkin.	6. Jul. 1776.
38	= Johann Christoph John, Ober-Bauamts-Cepist,	5. Apr. 1773.
39	= Johann Gottlieb Pezold, B. und Seifensieder, = Johanna Elisabeth, geb. Pommerin.	1. Febr. 1763.
40	= Carl Barzsch, B. und Bürstenmacher, = Johanna Sophie, geb. Großmannin.	1. Febr. 1763.
41	= Johann Christian Kräuter, = Christiana, geb. Schabin.	7. Jul. 1770.
42	Frau Johanna Maria, verw. Goldmannin,	1. Febr. 1763.
43	Herr Johann Tobias Mende, Getraide-Händler, = Anna Elisabeth, geb. Müllerin.	28. Febr. 1778.
44	= Johann Gottlieb Bellmann, C. E. N. Fischwiegler, = Johanna Elisabeth, geb. Bauerin.	9. Octob. 1781.
45	= Johann Christian Pegold, Blumengärtner,	8. Sept. 1776.
46	= Johann George Kayser, Commissariats-Sattler, = Anna Maria, geb. Lammin,	17. Oct. 1779.
	D	47 Herr

No.		Wann sie elms gerückt.
47	Herr Johann Christian Kilian, B. und Schuhmacher,	7. Dec. 1781.
48	= Johann Gottfried Specht, B. und Schneider, Frau Maria Elisabeth, geb. Stappin.	17. Dec. 1778.
49	= Johann Paul Strobelt, Seidenwatt-Fabricant, = Maria Margaretha, geb. Reinholdin.	23. Dec. 1779.
50	Frau Johanna Elisabeth, verw. Schunkin,	1. Febr. 1763.
51	= Christiana Friedrike, verw. Peckholdin,	11. Dec. 1775.
52	= Anna Maria, verw. Freyerin,	1. Febr. 1763.
53	= Anna Rosina, verw. Inisbergerin,	5. May 1777.
54	Herr Johann Michael Schmidt, B. Kauf. und Handelsm. = Johanna Eva Sophie, geb. Döppmannin.	20. Dec. 1777.
55	= Christian Fr. Rachel, Hof-Jouvelier, = Dorothea Christiana, geb. Schusterin.	1. Febr. 1763.
56	Frau Maria Dorothea, verw. Zellgin,	1. Febr. 1763.
57	Herr Andreas Benedict Lorenz, B. und Kürschner, = Johanna Rosina, geb. Schochin.	1. Febr. 1763.
58	= Gottlieb Martin Käder, Churf. Silbercammer-Aufw.	1. Febr. 1763.
59	= Christian Friedrich Seyler, Amts-Actuar,	1. Febr. 1763.
60	Frau Anna Rosina, verw. Zimmerin,	1. Febr. 1763.
61	Herr Gotthelf Müller, Hof-Commissair, = Christiana Margaretha, geb. Ziegrain.	17. April 1772.
62	= Johann Simon Marggraf, Friseur, = Christiana Elisabeth, geb. Opiz.	16. Dec. 1778.
63	= Theodor Gottlob Mnlus, Hof-Marschalls-Aufw. = Dorothea Charlotte, geb. Hennigin.	26. Jan. 1773.
		64 Herr

No.		Wann sie ein- gerüdt.
64	Herr Johann Christoph Feist, B. und Schneider, Frau Johanna Christiana, geb. Geislerin.	11. Dec. 1775.
65	" M. August Allstädt, Pastor in Plauen, " Dorothea Elisabeth, geb. Dittmarin.	23. Jan. 1776.
66	" Michael Gottlieb Greiffenhayn, Lohgerber in Budisfin, " Dorothea Elisabeth, geb. Bräunigin.	17. Oct. 1779.
67	" Johann Gottfried Hänel, B. und Goldschläger, " Regina Margaretha, geb. Vogelín.	31. Jan. 1782.
68	" Christian Benjamin Willisch, Gen. Kr. Ger. Registr. " Johanna Friedrike Renata, geb. Schmelzín.	23. Dec. 1779.
69	" Matthäus Friedrich Müller, B. und Goldarbeiter, " Sophia Dorothea, geb. Rudolphin.	28. Aug. 1769.
70	Frau Anna Dorothea, verw. Stahlín,	1. Febr. 1763.
71	Herr Johann Reinhold Busse, B. und Schuhmacher, " Maria Christiana, geb. Jenzschín.	25. Mart. 1780.
72	" Christoph Schech, Cammerdiener,	1. Febr. 1763.
73	" August Heinrich Francke, Accis-Fourier, " Christiana Erdmutha, geb. Buderín.	1. Febr. 1763.
74	" Johann Friedrich Hällmigt, Regier. Secr. in Lübben, " Rosina Dorothea, geb. Buschmannín.	24. Jul. 1777.
75	" Johann George Leonhard, B. Kauf- und Handelsm. " Christiana Regina, geb. Thymín.	1. Febr. 1763.
76	Frau Johanna Christliebe, verw. Ludwigín,	1. Febr. 1763.
77	Herr Johann George Hille, B. u. Hausbesitzer, " Anna Rosina, geb. Bergerín.	17. Mart. 1779.
78	" Johann August Milhauser, Hof-Heraldikus, " Rahel Eleonore, geb. Ludwigín.	3. Dec. 1781.
79	" Christian Samuel Trenzschel, Stadt-Fourier, " Johanna Eleonora, geb. Franzín.	23. Nov. 1771.
80	" Friedrich Immanuel Glinzig, Herrschafil. Bed. " Anna Elisabeth, geb. Barzschín.	19. Oct. 1774.

No.		Wann sie ein- gerückt.
81	Frau Dorothea Elisabeth, verw. Bergerin,	1. Febr. 1763.
82	Herr Andreas Brückmann, B. u. Schneider, Frau Johanna Sophia, geb. Kammsfegerinn,	1. Febr. 1763.
83	= Johanna Christiana, verw. Hancelin,	1. Febr. 1763.
84	= Johann Gottlieb Nachhals, B. und Zirkelschmidt, = Anna Christiana, geb. Wernerin.	5. May 1777.
85	= Johann Christian Kresschmar, Hof-Postillon,	12. Oct. 1780.
86	= Johann Christian Plant, Hof-Kupferschmidt, = Christiana Dorothea, geb. Richterin.	2. Apr. 1775.
87	= Christian Wolfgang Müller, = Anna Elisabeth, geb. Trebskin.	17. Febr. 1782.
88	= Johann Christ. Aug. Kiehle, Amts-Cop. in Dölitzsch, = Christiana Sophia, geb. Betterin.	19. Mart. 1768.
89	= Carl Friedr. Benj. Pietsch, Pr. Lieut. u. Jng. Quartierm. = Christiana Erdmutha, geb. Hechtin.	26. May 1771. 13. Oct. 1771.
90	Frau Johanna Magdalena, verw. Zimmermannin,	21. Sept. 1772.
91	Herr Johann Caspar Wüst, B. und Schuhmacher, = Johanna Eleonore, geb. Güntherin.	25. Mart. 1780.
92	= Johann Gottlieb Grosmann, Gold-Arbeiter, = Maria Rosina, geb. Bergerin.	19. Sept. 1775.
93	= Johann Gottlieb Weichelt, C. C. R. Marktmeister, = Christiana Sophia, geb. Rudolphin.	11 Jun. 1775. 1. Febr. 1763.
94	= Carl Heinrich Heyme, B. Kauf- und Handelsmann, = Johanna Sophie, geb. Wöhlermann.	1. Febr. 1763.
95	Frau Christiana Eleonore, verw. Uhmännin,	7. Jul. 1770.
96	Herr Christian Friedrich Widemann, C. C. C. Calcul. = Johanna Maria Elisabeth, geb. Postlerin.	1. Febr. 1763.
97	= Johann Gottlieb Zoher, Goldsticker, = Christiana Friederike, geb. Liebshin.	21. Febr. 1780.
		98 Herr

No.		Wann sie ein- gerücht.
98	Herr Christoph Zucker, B. und Schuhmacher, Frau Maria Magdalena, geb. Zichoriusin.	1. Febr. 1765.
99	▪ Caspar Preßer, B. und Schuhmacher, ▪ Dorothea, geb. Simonin.	6. Nov. 1781.
100	▪ Johann Gottlieb Pohlinc, Wallseger, ▪ Anna Rosina, geb. Burchhardtin.	4. May 1781.
101	▪ Joh. Christ. Gottlob Neuhahn, Hof-Cassier, ▪ Johanna Juliana Sybille, geb. Schmiedin.	12. Jan. 1768.
102	▪ Johann George Wunderlich, Hof-Commissair, ▪ Christiana Eleon. Wilhelm., geb. Goldbuschin.	1. Febr. 1763.
103	▪ Johann Abraham Koch, Churfl. Wagenmeister,	25. Mart. 1780.
104	Frau Johanna Sophie, verw. Kresschmarin,	23. Jan. 1776.
105	▪ Rosina, verw. Müllerin,	20. Dec. 1777.
106	Herr Friedrich Traugott Kofsch, Churfl. Capit.	23. Jan. 1771.
107	▪ Johann Gottlob Hillmann, Bücher-Auctionat. ▪ Catharina Regina, geb. Bäcktin.	26. Sept. 1780.
108	▪ Johann Carl Kuschmann, Goldarbeiter, ▪ Sophia Friederike, geb. Postlebin.	1. Febr. 1763. 12. Jul. 1769.
109	▪ Johann Ludwig, B. und Speisewirth, ▪ Johanna Sophia, geb. Wefchkin.	28. May 1769.
110	▪ Johann Christian Heynemann, Gen. Acc. Thorschreib. ▪ Christiana Friedricke, geb. Hempfin.	1. Febr. 1763.
111	▪ Gottfried Junghanß, Gen. Accis. Thorschr. ▪ Maria Dorothea, geb. Lorenzin.	6. Jul. 1776.
112	▪ Johann Gottfried Lindner, B. u. Schuhmacher, ▪ Margaretha Eleonora, geb. Kieselin.	23. Jul. 1781.
113	▪ Johann Andreas Isfner, B. und Klempner, ▪ Christiana Sophie, geb. Kräulichin.	30. Jun. 1777.
114	▪ Johann Martin Ischalig, B. Huf- und Waffenschmidt, ▪ Christiana Dorothea, geb. Göppertin.	19. Mart. 1769.
		115 Frau

No.		Wann sie ein- gerückt.
115	Frau Johanna Christiana Friederike, verw. Naumannin,	6. Jun. 1778.
116	Herr Johann Christian Ault, Hausbesizer, Frau Christiana Sophie, geb. Gruhltn.	16. Mart. 1780.
117	Frau Catharina Elisabeth, verw. Schröterin,	26. Mart. 1780.
118	Herr Johann Jacob Braune, B. und Brandtweimbrenner,	6. Jun. 1773.
119	= Johann August Schmidt, Kirchner z. I. F. = Maria Sophie, geb. Tieftrunckin.	13. May 1769.
120	= Johann Gottfried Ernst, B. und Schneider, = Johanna Maria Rosina, geb. Siegmundin.	25. Oct. 1777.
121	= Samuel Jäger, B. und Tischler, = Maria Rosina, geb. Mendin.	21. Dec. 1775.
122	= Friedrich Gottlob Fischer, Rechts-Consulent, = Anna Catharina, geb. Maschkin.	1. Febr. 1763.
123	= Johann Gottlieb Auer, Gen. Accis-Visitat. = Johanna Elisabeth, geb. Pazigin.	16. May 1777.
124	= Friedrich August Pertram, B. Kauf- und Handelsm. = Christiana Friederike, geb. Schönfeldin.	21. Sept. 1772. 1. Febr. 1763.
125	= Johann David Ludwig, Calculat. = Johanna Sophie, geb. Brunnerin.	3. Jun. 1763.
126	= Johann Gottfried Lohse, B. und Festungs-Mauern. = Juliana Christiana, geb. Bruchholdin.	31. Jan. 1782.
127	= Johann Gottlieb Lehmann, B. u. Weisbäcker, = Johanna Elisabeth, geb. Richterin.	3. Jun. 1763.
128	= Johann Gottlieb Menche, Feld-Bäckermeister, = Johanna Sophia, geb. Hopsemüllerin.	9. Jun. 1781.
129	= Johann George Friedrich Anders, Stadt-Gräbebitter, = Johanna Sophie, geb. Neubertin.	26. May 1771.
130	= Christian Gottlieb Lenz, Gouvern. Registrat. = Christiana Dorothea, geb. Franzin.	22. Mart. 1764.
131	= Johann Caspar Dapler, Gräfl. Porteur, = Anna Maria, geb. Kreyßerin.	10. Jun. 1781.

132 Frau

No.		Wann sie eins gerückt.
132	Frau Johanna Christiana, verw. Schubertin,	12. Febr. 1781.
133	Herr Samuel Gottlob Pfeiffschmidt, Garnison-Cantor, Frau Johanna Nabel, geb. Schönin.	8. Jul. 1764.
134	" Joh. Christ. Menschner, Bettm. bey S. D. d. Pr. Anton, " Johanna Concordia, geb. Baumannin	8. Jul. 1764. 31. May 1774.
135	" Christian Gustav Haupt, Conditor, " Maria Theresia, geb. Gürteneigin.	8. Jul. 1764.
136	" Christian Traugott Leichsenring, B. und Schenkewirth, " Johanna Fridrike, geb. Fuhrmannin.	13. Mart. 1780.
137	" Johann Gottlieb Hiehle, Kirchner z. h. Kr. " Maria Dorothea, geb. Schmiedin.	8. Jul. 1764.
138	" Johann Christoph Pfannkuch, Landhauskoch in Lübben, " Maria Elisabeth, geb. Vollkammin.	24. Jul. 1777.
139	" Christian Friedrich Fischer, B. u. Schornsteinfeger, " Christiana Dorothea, geb. Henckelin.	7. Dec. 1781.
140	" George Eberhardt Wittel, Churfl. Leib-Chirurgus, " Theodora Friederica, geb. Pöhltn.	25. Nov. 1765.
141	" Christian Gottfried Matthai, Hof-Trompeter, " Erdmutha Elisabeth, geb. Hirschelin.	13. Jan. 1766.
142	" Johann Christian Oberländer, Bürg. und Büttner, " Christiana Sophie, geb. Zeisigin.	23. Jul. 1774.
143	" Johann Gottfried Hacker, B. und Weisbäcker, " Dorothea Eleonore, geb. Schmiedin.	25. Jan. 1766.
144	" Christian Samuel Berggold, Ingen. Major, " Sophie Elisabeth Nabel, geb. Staudin.	30. May 1766.
145	" Gottfried Friese, Fest. Thorschreiber,	30. May 1766.
146	Frau Christiana Eleonore, verw. M. Hauptin,	30. May 1766.
147	Herr Johann Gottfried Frenzel, Gouvernem. Registr. " Eleonore Friedrike, geb. Köhlerin.	20. Jul. 1779.
148	" Johann Adam Piezold, Ober-Bauamts-Aufwärter, " Johanna Christiana, geb. Leichnerin,	27. Jul. 1771.
		149 Herr

OK Ya 2749

\* X 32 X \*

No.		Wann sie eingerückt.
149	Herr Simon Wolf, B. und Schneider, Frau Johanna Dorothea, geb. Linckin.	13. Aug. 1774.
150	= Christian Andreas Erler, Tobacks Fabrikant, = Johanna Rosina, geb. Köhlerin.	16. May 1777.
151	= Gottlieb Leberecht Scharfich, Informator, = Judith Sophie, geb. Engelmannin.	3. Sept. 1766.
152	= Johann Michael Ihle, Kutscher, = Johanna Magdalena, geb. Winterin.	25. Mart. 1767.
153	= Johann Ernst Weise, Vice-Amts-Land-Richter, = Christiana Eleonore, geb. Pilzin.	14. Jun. 1767. 21. May 1768.
154	= Johann Friedrich Berger, Friseur, = Christiana Sophie, geb. Schieferin.	16. May 1777.
155	= Johann Gottfried Nühle, Opfern-Schneider,	14. Jun. 1767.
156	= Johann Gottfried Krause, Chfl. Hufschmidt, = Johanna Sophie, geb. Schmiedin.	14. Jun. 1767.
157	= Johann David Pöpelmann, Hofmähler, = Magdalena Friedricke, geb. Grohmannin.	20. Dec. 1777.
158	= Christian Gottlob Tittel, B. und Schuhmacher, = Johanna Sophie, geb. Klinckigtin.	18. Aug. 1781.
159	Frau Christiana Charlotte, verw. Köchelin,	30. Jul. 1777.
160	Herr Johann Paul Böhmer, B. und Zinngießer, = Maria Dorothea, geb. Bogelin.	8. Sept. 1767.

### Frengesteuerte Mitglieder

No. auf deren Sterbefall 50 Rthlr. bezahlt werden.

- 51 Hr. Johann Siegmund Grundig, Chur- Fürstl. Brand- Cassen- Schreiber.  
 64 = M. Johann Christoph Erbstein, Pastor in Wehlen.  
 107 Fr. Maria Magdalena, verw. Zumpin.  
 111 = Johanna Rahel, verw. Schönsfeldin.  
 126 Hr. Andreas Gottlieb Finf, Chur- Fürstl. Ober- Steuer- Archivarius.



X 2290622

einges  
ft.

1774.

1777.

1766.

t. 1767.

1767.

1768.

1777.

1767.

1767.

1777.

1781.

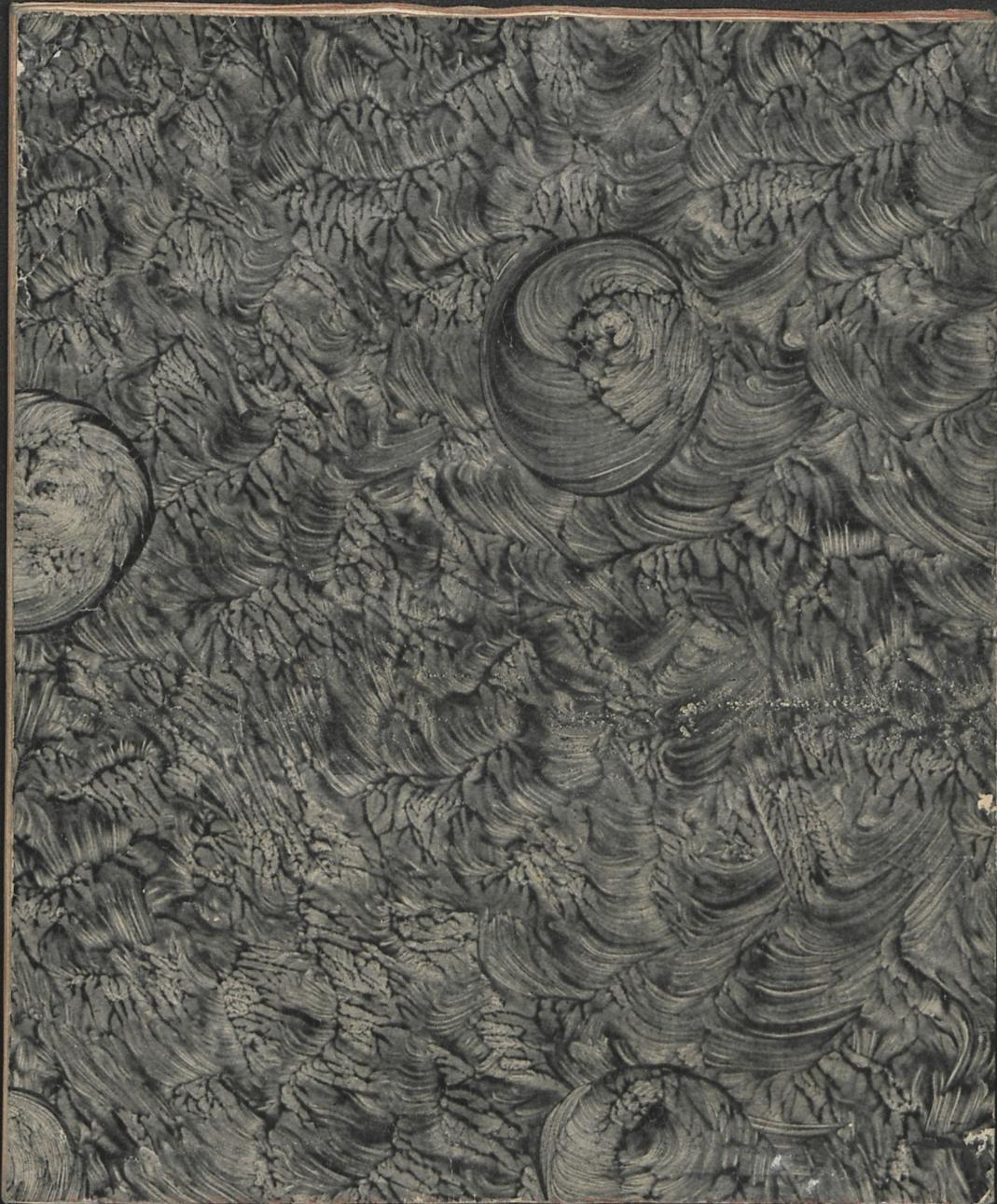
1777.

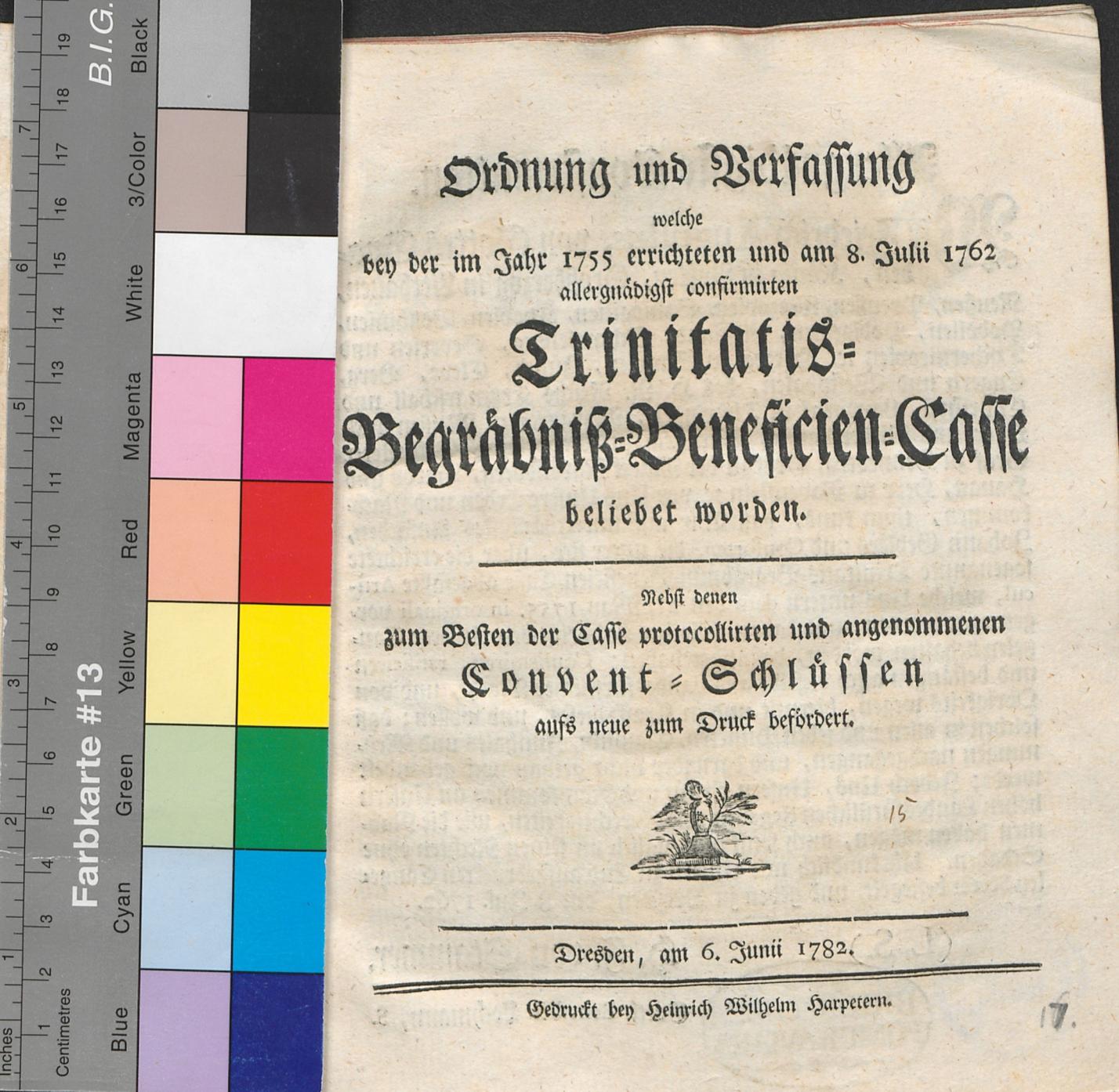
t. 1767.

iber.

n.f.







# Ordnung und Verfassung

welche

bey der im Jahr 1755 errichteten und am 8. Julii 1762  
allergnädigst confirmirten

# Trinitatis= Begräbniß-Beneficien-Casse beliebet worden.

---

Nebst denen

zum Besten der Casse protocollirten und angenommenen

## Convent = Schlüssen

aufs neue zum Druck befördert.



15

---

Dresden, am 6. Junii 1782.

---

Gedruckt bey Heinrich Wilhelm Harpetern.

17.

